

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pensum Medical GmbH für die Vermittlung von Ärzten an Einrichtungen der medizinischen Versorgung

(Stand 06/2010)

§ 1 Tätigkeits- und Geltungsbereich

Die Pensum Medical GmbH (im Folgenden als Pensum Medical bezeichnet) vermittelt freiberuflich tätige Ärzte zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeiten an ambulante, stationäre oder sonstige medizinische Einrichtungen sowie an Privatpersonen (im Folgenden als Einrichtungen der medizinischen Versorgung bezeichnet).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vermittlungstätigkeiten von Pensum Medical zwischen Ärzten und Einrichtungen der medizinischen Versorgung zum Zwecke der Vereinbarung von Honorarverträgen und der Organisation des Vermittlungsprozesses.

§ 2 Leistungen von Pensum Medical

Pensum Medical erhält von der Einrichtung der medizinischen Versorgung einen Auftrag zur Vermittlung eines Arztes aus der Datenbank zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeit. Pensum Medical schlägt der Einrichtung der medizinischen Versorgung geeignete Ärzte zur Durchführung dieser Tätigkeit vor. Der Vermittlungsprozess kann die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen der Einrichtung der medizinischen Versorgung und dem Arzt sowie die Zusammenstellung von Informationen, die organisatorische Vorbereitung der ärztlichen Vertretung und das Erstellen der Honorarabrechnung umfassen. Zudem steht Pensum Medical nicht nur im Laufe des Einsatzes, sondern auch vor und nach diesem als Ansprechpartner für die Einrichtung der medizinischen Versorgung und den Arzt zur Verfügung.

Der Honorarvertrag kommt zwischen dem Arzt und der Einrichtung der medizinischen Versorgung zustande. Pensum Medical überreicht der jeweils anderen Vertragsseite den Honorarvertrag. Der Arzt erhält durch Pensum den Abrechnungsbogen.

Pensum Medical wird sich bemühen, bei Verhinderung des Arztes zur Leistungserbringung aus wichtigem Grund der Einrichtung der medizinischen Versorgung einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Pensum Medical ist zur Ersatzstellung jedoch nicht verpflichtet.

§ 3 Leistungen des Arztes, Sorgfaltspflicht, Schweigepflicht

Der Arzt übernimmt in der Einrichtung der medizinischen Versorgung die zeitlich befristete ärztliche Tätigkeit entsprechend der Auftragsbeschreibung im Honorarvertrag. Der Dienstleistungsauftrag des Arztes besteht in eigenständiger und eigenverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit in Kooperation mit den Mitarbeitern der medizinischen Einrichtung.

Der Arzt setzt seine eigene Dienstkleidung ein. Im Falle des Erfordernisses spezieller Funktionskleidung (z. B. im OP) stellt die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese dem Arzt unentgeltlich zur Verfügung.

Im Falle der Verhinderung zur Leistungserbringung aus wichtigem Grund (Krankheit oder ein gleichwertiger Fall) besteht für den Arzt eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber Pensum Medical und der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Ein anderweitiger Auftrag des Arztes gilt nicht als wichtiger Grund.

Der Arzt verpflichtet sich zur sorgfältigen und sachgerechten Auftragsübernahme nach bestem Wissen und den Regeln der ärztlichen Kunst.

Der Arzt verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannten Angelegenheiten der Einrichtung der medizinischen Versorgung einschließlich sämtlicher Patientendaten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende der Laufzeit des Honorarvertrages unbegrenzt fort.



§ 4 Freiberuflichkeit des Arztes

Der Arzt übt seine Tätigkeit freiberuflich aus. Er wird durch Abschluss des Honorarvertrages weder Angestellter der Einrichtung der medizinischen Versorgung noch von Penum Medical. Die Tätigkeit des Arztes in der Einrichtung der medizinischen Versorgung ist zeitlich auf die im Honorarvertrag aufgeführte Dauer begrenzt. Der Arzt kann gleichzeitig in verschiedenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung tätig sein.

§ 5 Leistungen der Einrichtung der medizinischen Versorgung

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung beauftragt Penum Medical mit der Vermittlung eines Arztes zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeit. Penum Medical schlägt der Einrichtung der medizinischen Versorgung geeignete Ärzte zur Durchführung dieser Tätigkeit vor. Die Auftragsvergabe an den Arzt erfolgt durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung. Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien werden grundsätzlich von der Einrichtung der medizinischen Versorgung gestellt, abweichende Regelungen sind nach Absprache mit dem Arzt möglich.

§ 6 Identitätsüberprüfung, Haftung, Gewährleistung

Penum Medical überprüft die Identität des Arztes und das Vorliegen seiner Berufserlaubnis. Für diese Überprüfungen stellt der Arzt Penum Medical eine Kopie seines Personalausweises, seiner Approbation sowie, falls vorhanden, des Facharztzeugnisses und weiterer Zusatzqualifikationen zur Verfügung. Auf Verlangen müssen diese Dokumente im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorgelegt und ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden. Zudem erklärt der Arzt sich damit einverstanden, dass seine Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer durch Penum Medical überprüft wird.

Die Überprüfung seitens Penum Medical entbindet die Einrichtung der medizinischen Versorgung jedoch keinesfalls von der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen des Arztes zur Übernahme der ärztlichen Tätigkeit.

Penum Medical übernimmt keinerlei Haftung für Schadensersatzansprüche gegen den Arzt.

Penum Medical gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch den beruflichen Status des vermittelten Arztes.

§ 7 Konkurrenzschutzklausel

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des letzten Honorarvertrages den von Penum Medical vermittelten Arzt nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von Penum Medical zu beschäftigen.

Ebenso verpflichtet sich jeder registrierte Arzt, eine solche Beauftragung nicht einzugehen. Eine aus einer Vermittlung oder Vertretung sich ergebende Festanstellung fällt ebenfalls unter diese Konkurrenzschutzklausel. Das gleiche gilt für Verträge zwischen dem Arzt und einer anderen juristischen Person für den gleichen Arbeitsort oder Verbund.

Im Falle der Zuwiderhandlung hat Penum Medical Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Vermittlungsprovision für alle unter Ausschluss oder Umgehung von Penum Medical erbrachten Leistungen, mindestens jedoch in Höhe von € 5.000, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Für die Zahlung dieser Konventionalstrafe haften der Arzt und die Einrichtung der medizinischen Versorgung gesamtschuldnerisch.



§ 8 Verwirkung von Ansprüchen

Aus dem Honorarvertrag und durch die Vermittlung entstandene Ansprüche müssen von allen Parteien spätestens 6 Monate nach Beendigung des jeweiligen Honorarvertrages schriftlich erhoben werden, andernfalls gelten sie als verwirkt. Bei Ablehnung des Anspruchs durch die Gegenpartei verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach dieser Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 9 Datenschutz

Der Arzt und die Einrichtung der medizinischen Versorgung erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe ihrer Daten an den jeweils anderen Vertragspartner durch Pensum Medical einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an andere Personen oder Einrichtungen erfolgt nicht.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.

§ 11 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Bremen, im Juni 2010

